

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag
über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, 16. Mai 2014

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zu dem Vertrag über die Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i erhält die folgende Fassung:

„i) Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 60),“

b) In Buchstabe n wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Buchstabe n wird folgender neuer Buchstabe o angefügt:

„o) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198).“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe j werden folgende Buchstaben k und l angefügt:

„k) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 204),

l) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 300).“

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem neuen Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Konföderation ab dem 1. Januar 2015 keine Rechtsetzungskompetenz mehr; diese obliegt dann allein den Synoden der beteiligten Kirchen.

Mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 186) werden bestimmte Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen übergeleitet und gelten damit ab 1. Januar 2015 als landeskirchliches Recht für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers fort.

Nach der Tagung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ist eine Änderung des Kirchengesetzes zum Konföderationsvertrag erforderlich.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (§ 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Bei der Beschlussfassung des Kirchengesetzes zum Konföderationsvertrag war man davon ausgegangen, dass die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie¹ (ARRG-D) ändern würde.

Im Blick auf die grundlegenden Änderungen der Arbeitsrechtsregelungen für den Bereich der Diakonie hat die Synode jedoch das bisherige Gesetz nicht mehr geändert, sondern außer Kraft gesetzt und ein neues Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie² (ARRG-D) beschlossen.

Das Kirchengesetz zum Konföderationsvertrag ist deshalb entsprechend anzupassen.

2. Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2)

Für den Bereich der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen und ihrer Diakonischen Werke sind die Mitarbeitervertretungsrechte im Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation³ (MVG.Konf) geregelt.

¹ Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 217, berichtigt S. 310)

² Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie – ARRG-D) vom ... 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. ...)

³ Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (MVG.Konf) vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. 2005 S. 76), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198)

Für den Bereich der an der Konföderation beteiligten Kirchen sollte ein Wechsel vom Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) vollzogen werden. Der Rat der Konföderation hatte der Synode der Konföderation einen entsprechenden Gesetzentwurf über ein Anwendungsgesetz und ein Kirchengerichtsgesetz vorgelegt.

Die Synode hat diesen Wechsel am 8. März 2014 jedoch nicht beschlossen, sodass das Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation sowie die ergänzenden Verordnungen des Rates unverändert weitergelten.

Im Gesetz über den Konföderationsvertrag waren – im Blick auf die seinerzeit noch ausstehenden Beschlüsse der Konföderationssynode – noch keine Regelungen über die Mitarbeitervertretungsrechte aufgenommen. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt.

Die niedersächsischen Kirchen streben weiterhin an, für die Landeskirchen und ebenso für den Bereich ihrer Diakonie das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu übernehmen. Dazu bedarf es allerdings weiterer Gespräche unter den niedersächsischen Kirchen, mit der Diakonie und mit den kirchlichen Mitarbeiterverbänden, deren Abschluss noch nicht feststeht. Um sicherzustellen, dass die Landeskirche und ihre Diakonie auch nach dem 31. Dezember 2014 auf jeden Fall über ein funktionsfähiges Mitarbeitervertretungsrecht verfügen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf daher zunächst die Überleitung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation vor.